

Lokales / Stolberg

Scharfe Kritik von Kunden

## Energieversorger EWV widerspricht „Abzocke“-Vorwürfen

17. NOVEMBER 2022 UM 06:37 UHR | Lesedauer: 5 Minuten



Die Preispolitik der EWV bei Strom und Gas wird von Verbrauchern seit Beginn der Energiekrise immer wieder kritisiert. Auch zwei Leser unserer Zeitung stellen das Vorgehen des Unternehmens rechtlich infrage. Foto: imago images/Shotshop/Wolfilser via www.imago-images.de

**ESCHWEILER/STOLBERG.** Die EWV passt zum 1. Dezember und zum 1. Januar die Gas- und Stromtarife der Ersatzversorgung an die Grundversorgung an. Doch sind die bisherigen Einstufungen der Verbraucher rechtens? Leser unserer Zeitung stellen das infrage.

Jetzt diesen Artikel anhören



00:00 / 07:28 1X

BotTalk

VON DIRK MÜLLER

Wer als Energiekunde in die dreimonatige Ersatzversorgung gelangt ist, muss tief in die Tasche greifen. Bei der Energie- und Wasserversorgungs GmbH EWV kosten im Rahmen dieser Ersatzversorgung Gas und Strom wesentlich mehr als in der Grundversorgung. So entstehen in drei Monaten Ersatzversorgung je nach Größe des Haushalts mehrere Hundert Euro Mehrkosten.

Von erbosten Verbrauchern wird in diesem Zusammenhang immer wieder von „Abzocke“ gesprochen. „Davon kann keine Rede sein, denn die Preise der Ersatzversorgung richten sich nach dem Börsenpreis, zu dem wir die Energie für die neuen Kunden einkaufen. Auf den Marktpreis können wir schnell und flexibel reagieren, da die Preise zweimal im Monat angepasst werden dürfen“, widerspricht EWV-Pressesprecherin Yvonne Rollesbroich. Als Beleg führt sie die jüngsten Preissenkungen in der Ersatzversorgung ab dem 15. November an: „Strom wurde von brutto 77,41 Cent auf 62 Cent pro Kilowattstunde und Gas von brutto 29,80 Cent auf 22,84 Cent pro Kilowattstunde gesenkt.“

Zudem kündigt Rollesbroich weitere Preissenkungen für EWV-Kunden in der Ersatzversorgung an: „Vorausgesetzt, die derzeitige Preisentwicklung an den Energiemärkten hält an, können wir die Preise der Ersatzversorgung Gas zum 1. Dezember 2022 an die Preise der Grundversorgung anpassen.“ Dann wären also in der Grundversorgung und in der Ersatzversorgung gleichermaßen 14,54 Cent pro Kilowattstunde Gas fällig.

Auch in der Strom-Ersatzversorgung sollen am 1. Dezember die Preise nochmals sinken. „Auf 49,31 Cent pro Kilowattstunde. Das ist der Preis, der ab dem 1. Januar 2023 auch in der Grundversorgung gilt, so dass es dann sowohl bei Gas als auch bei Strom keine Preisunterschiede zwischen Ersatz- und Grundversorgung mehr gibt“, erläutert Yvonne Rollesbroich.

Nichtsdestotrotz gibt es Verbraucher, die bereits die teurere Ersatzversorgung bezahlt haben oder bis 1. Dezember beziehungsweise 1. Januar zahlen müssen. Kein Wunder also, dass immer mehr unserer Leser genau prüfen, ob sie zu Recht in der Ersatzversorgung sind. Wie in diesen beiden konkreten Beispielen.

**Fall 1:** Ein Eschweiler Leser hat sich von seinem bisherigen Gaslieferanten getrennt, indem er von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machte. Die EWV stuft ihn in die teure dreimonatige Ersatzversorgung ein. Zu Unrecht, wie der Leser meint. Die Bundesnetzagentur schreibt dazu auf ihrer Homepage: „Wenn Sie Ihren bisherigen wettbewerblichen Energieliefervertrag kündigen und weiter Energie verbrauchen, kommt ein Grundversorgungsvertrag zustande. Das gilt sowohl bei einer ordentlichen Kündigung als auch einer Sonderkündigung beispielsweise aufgrund einer Preiserhöhung. Wenn Sie Ihren bisherigen Vertrag ‚auslaufen‘ lassen beziehungsweise nicht verlängern, sind Sie ebenfalls der Grundversorgung zuzuordnen.“

Der Leser gehöre in die günstigere Grundversorgung, meint auch Gregor Hermanni, Energierichtsexperte von der Verbraucherzentrale NRW in Düsseldorf: „Die Bundesnetzagentur fungiert als Aufsichtsbehörde unter anderem dahingehend, dass energierechtliche Vorgaben eingehalten werden. In dem hier beschriebenen Fall sagt die Bundesnetzagentur eindeutig, dass der Verbraucher der Grundversorgung zuzuordnen ist und nicht der Ersatzversorgung.“ Dies sei auch die klare Einschätzung der Verbraucherzentrale.

**Fall 2:** Ein Leser aus Stolberg war Gaskunde bei den Flensburger Stadtwerken. Diese haben aber aufgrund der Marktlage und der damit verbundenen Risiken bundesweit 45.000 Kunden außerhalb Schleswig-Holsteins gekündigt beziehungsweise auslaufende Verträge nicht verlängert. Nach der Kündigung des Vertrags seitens der Flensburger Stadtwerke soll der Stolberger Verbraucher in die Ersatzversorgung der EWV geraten. Laut Bundesnetzagentur gilt jedoch: „Wenn Ihr bisheriger Energielieferant Ihren Vertrag wirksam kündigt und Sie weiter Energie verbrauchen, kommt ein Grundversorgungsvertrag zustande.“

Auch für den Energierrechtsexperten der Verbraucherzentrale NRW steht fest: „Diesem Kunden ist von seinem vorherigen Anbieter ordentlich gekündigt worden, so dass der Verbraucher jetzt unmittelbar in die Grundversorgung aufgenommen werden müsste“, erläutert Gregor Hermanni. Den Stolberger Leser erzürnt zudem, dass er auf schriftliche Anfragen vom 17. Oktober und 1. November keine Antwort vom Grundversorger erhalten habe. „Die EWV stellt sich einfach tot und wird mich vor vollendete Tatsachen stellen, dann aber sicher sehr schnell Geld vom Konto haben wollen.“

„Wir möchten gerne wie gewohnt alle Anfragen schnell beantworten, nur schaffen wir es in der jetzigen schwierigen Situation einfach nicht“, sagt Yvonne Rollesbroich dazu. „Alleine im September hat unser Kundenservice mehr als 30.000 Anrufe und 15.000 E-Mails erhalten.“ Die Einstufung von gekündigten oder kündigenden Verbrauchern in die Ersatzversorgung vertrete der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft ebenso wie der Verband kommunaler Unternehmen, und er werde von zahlreichen Energieversiegern so praktiziert.

„Bei dem Gesetz, auf das die EWV sich bezieht, gab es im Juli 2022 eine Gesetzesanpassung. Der Gesetzeswortlaut nennt ausdrücklich für die Zuweisung von Haushaltskunden in die Ersatzversorgung den Fall der Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich schlussfolgern, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Zuweisung zur Ersatzversorgung handelt und auch die genannten Fallgruppen nach der Intention des Gesetzgebers unter die Ersatzversorgung gefasst werden können“, sagt Rollesbroich.

Die EWV-Sprecherin ergänzt: „Wir haben uns für die Ersatzversorgung entschieden, um unsere Bestandskunden zu schützen. Wenn wir zu sehr hohen Preisen an der Börse Energie für neue Kunden kaufen müssen, könnten wir das ohne die Ersatzversorgung lediglich auf alle Kunden in der Grundversorgung umlegen.“ Das sei vor allem für die Monate August, September und Oktober nötig, da sich die Preise zu dieser Zeit auf einem nie dagewesenen Rekordhoch befunden haben. „Nun entspannt sich die Lage am Markt leicht. Darum haben wir auch direkt die Preise der Ersatzversorgung gesenkt.“

## Das könnte Sie auch interessieren



**Lieferengpass bei Medikamenten  
Arzneimittelmangel trifft auch Medizin für Kinder**



**Marode Haarbachtalbrücke  
Es gibt Hoffnung auf eine kürzere A544-Sperrung**



**Kommentar zur A544-Vollsperrung  
Die selbst verschuldete Brücken-Krise der Autobahnplaner**

